

Argumentationsgrundlage



Institutionelles Schutzkonzept und Risikoanalyse

Freie Wahl oder lästige Pflicht?

Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit braucht Kriterien. Für das Engagement in der Bruderschaft bieten schriftlich festgehaltene Kriterien viele positive Chancen. Zum einen wird den Eltern die Art und Weise aufgezeigt, wie ihre Kinder und Jugendlichen bei allen Aktivitäten und Veranstaltungen von euch begleitet und betreut werden. Zum anderen helfen Kriterien auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der damit einhergehenden Transparenz nach außen. Nehmt neue Ehrenamtlichen stets mit in euren Prozess und zeigt ihn proaktiv auf, wie ihr mit dem Thema Kinderschutz umgeht und welche Bedeutung dies für euch und eure Arbeit hat.

Für jeden ist ersichtlich: **„Hier ist ein Ort, wo sich mit dem Thema auseinandergesetzt wurde!“**. Ihr schafft damit ein Gefühl der Sicherheit und der verantwortungsbewusste Umgang in der Bruderschaft wird nach außen hin kommuniziert. Ihr werdet bei erfolgreichem Abschließen des Prozesses sogar mit einem Zertifikat gewürdigt.

Im Folgenden möchten wir euch ein paar Beispiele aufzeigen, die kritische Stimmen argumentativ in Bezug auf die Anfertigung von institutionellen Schutzkonzepten verwenden.

1. Das steht doch nirgendwo im Gesetz, dass man das haben muss.

Diese Aussage kann man in dieser Form nicht stehen lassen. Im Jahr 2012 wurde das Bundeskinderschutzgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz, ein sog. Artikelgesetz, ist ein Zusammenschluss verschiedener Paragraphen bereits vorhandener Gesetze, das den Schutz des körperlichen Wohls von Kindern und Jugendlichen regelt und deren körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern soll. Die Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzeptes ist in Anlehnung an das Bundeskinderschutzgesetz **eine logische Konsequenz und Pflicht** dessen und wird mit dem Artikel aus Paragraph 1, Abschnitt 3, Satz 3 des Sozialgesetzbuches 8 argumentiert.

„...Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, ...“

Die Präventionsordnung des Bistums Aachen wird indes noch konkreter und schreibt in Abschnitt 2, Paragraph 3.

„Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4-10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen“

2. Brauchen wir nicht, bei uns ist noch nie was passiert.

Das ist gut und wenn man sich die Statistik anschaut, wird das wahrscheinlich auch so bleiben. Dennoch ist die häufigste Aussage bei Fällen jeglicher Art, **„dass man sehr überrascht gewesen ist und es Person XY niemals zugetraut hätte. Der/Die war immer total unauffällig.“**

Verhindern kann man solche Fälle von Missbrauch und Gewalt nie zu 100 Prozent. Aber man kann vieles tun, dass in der ehrenamtlichen Arbeit und bei eigenen Veranstaltungen ein möglichst sicherer Ort entsteht. Zudem geht es nicht nur darum, in der Prävention möglichst

Argumentationsgrundlage

gut aufgestellt zu sein, sondern auch in der Reaktion auf Geschehenes, sowie einen guten Umgang damit zu gewährleisten.

3. Brauchen wir nicht, wir haben keine eigene Jugend.

Neben dem grundlegenden Anreiz Kinder- und Jugendarbeit, auch im Kontext des Fortbestandes der eigenen Bruderschaft, aktiv zu fördern, habt ihr aber mit Sicherheit regelmäßig stattfindende Veranstaltungen wie euer Schützenfest oder? Jedes Mädchen und jeder Junge, jede junge Frau und jeder junge Mann, hat zu jedem Zeitpunkt ein Recht auf Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade auf Veranstaltungen wo in der Regel auch viel Alkohol konsumiert wird, fallen die Hemmschwellen und der Umgang untereinander „kann“ sexualisierter werden. Die Auseinandersetzung mit der Thematik „Risikoanalyse“, das Treffen von Absprachen, der wachsame Blick geschulter Personen, wird zu einem sichereren Ort beitragen. Mit dem Eintritt in die Volljährigkeit findet in der Rechtsgrundlage zwar rein formal eine andere Bewertung statt, was jedoch nicht bedeutet, dass der Schutz der o.g. Personen dort aufhört. Ein jeder möchte nicht in die Situation eines Missbrauches geraten. Egal ob als Betroffene:r oder Verantwortungsträger:in.

4. Welche Konsequenzen kann eine Nichtumsetzung haben?

Vorab. Viel wichtiger ist die Frage, wie eingangs beschrieben, „Was gewinnen wir durch eine schriftliche Festlegung zu einer Kultur des gemeinsamen Umganges im Bezirk bzw. in der Bruderschaft?“, die sich der Bezirk bzw. die Bruderschaft stellen sollte.

Trotzdem wollen wir im Folgenden sachlich formulieren, welche Konsequenzen bei Missachtung der Umsetzung eintreten könnten. Wir wählen dabei bewusst den Konjunktiv, da Konsequenzen immer eine fallabhängige Komponente haben.

Das Bistum Aachen könnte die Nutzung von kirchlichen Räumen wie Schießstand, Schützenraum, untersagen. Weiterhin könnte das Bistum sowohl die finanzielle Unterstützung des BHDS Diözesanverband, als auch die des BdSJ Diözesanverband einstellen. Somit wären die wichtigen Serviceleistungen und Unterstützungen für die Bezirke und Bruderschaften nicht mehr möglich.

Viele Jugendämter haben bereits in ihren Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit festgelegt, dass es nur für die Vereine eine Förderung gibt, wenn diese ein Schutzkonzept haben, so auch im Bezirk bzw. Bruderschaft. Der BDJ/BdSJ könnten ebenfalls davon eine finanzielle Förderung durch den Kinder- und Jugendplan des Land NRW abhängig machen.

Im §72 SGB ist festgelegt, dass Personen in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen sind, die im Bereich „sexualisierter Gewalt“ auffällig geworden sind. Dieses wird durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vorgebeugt. Im Rahmen der Aufsichtspflicht des Vereins, die der Verein gegenüber den Eltern übernimmt, wird der Bezirk bzw. die Bruderschaft bei einer Beschwerde oder Anzeige nachweisen müssen, was ist unternommen worden, um den eingetretenen Fall zu verhindern. Generell müssen der

Argumentationsgrundlage

Bezirk bzw. die Bruderschaft in solchen Fällen nachweisen, wie diese ihre Aufsicht erfüllen.
„Unwissenheit schützt nicht vor Strafe“.

Die Erfahrungen zeigen, dass Eltern zunehmend eine Mitgliedschaft ihrer Kinder und Jugendlichen davon abhängig machen, wie ein Verein mit diesem Thema umgeht und es ihnen transparent vorzeigen kann.